

Schlechte Nachrichten: Eltern dürfen bei der U3-Betreuung auf Tagesmütter verwiesen werden

In einem Eilverfahren entschied der 12. Senat des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen, dass Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes auf eine Tagesmutter verwiesen werden können, und gab damit der Beschwerde der Stadt Köln gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 18.07.2013 statt.

Das Verwaltungsgericht Köln hatte zuvor die Stadt Köln verpflichtet, dem Antragsteller (unter drei Jahre) entsprechend dem Wunsch seiner Eltern vorläufig einen Platz in einer der in der Nähe der elterlichen Wohnung gelegenen KITA zuzuweisen. Der ab dem 01.08.2013 zustehende Rechtsanspruch des Antragstellers auf U3-Betreuung sei weder dadurch erfüllt, dass die Stadt Köln ihm einen Platz in einer 5,8 km von seiner Wohnung entfernt gelegenen KITA zugewiesen habe, noch dadurch, dass ihm ein Platz bei einer wohnortnahen Tagesmutter angeboten worden sei.

Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts geändert und zur Begründung ausgeführt: Die Eltern eines unter drei Jahre alten Kindes könnten zwar grundsätzlich zwischen den gleich geeigneten und gleichwertigen Arten der frühkindlichen Förderung in einer Kindertagesstätte und bei einer Tagesmutter wählen. Eine Grenze erfährt dieses Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 S. 1 SGB VIII aber dann, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform (mehr) vorhanden oder verfügbar sind. Sollte noch ein freier Platz bei einer Tagesmutter und nicht in der von den Eltern gewünschten Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, erfüllt der Träger der Jugendhilfe den Rechtsanspruch auf U3-Betreuung mit dem Angebot des freien Tagesmutterplatzes.

Das zuständige Jugendamt ist damit nur verpflichtet, den Leistungsberechtigten die ihren Wünschen entsprechende Betreuungsform zu vermitteln. Einen Anspruch auf Kapazitätserweiterung jedoch haben die Eltern nicht. Das Wahlrecht bei der U3-Betreuung bezieht sich nur auf das vorhandene Angebot. Auch der Verweis des Verwaltungsgerichts in der Ausgangsentscheidung auf Äußerungen der damaligen Bundesfamilienministerin führt nach dem Oberverwaltungsgericht zu keinem anderen Ergebnis. So sei etwa die Betonung von „echter Wahlfreiheit“ ersichtlich eine „politisch motivierte Formulierung“, die keine „bindende Willensäußerung“ des Gesetzgebers darstelle.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar (OVG NRW, Beschluss vom 14.08.2013 – Az. 12 B 793/13).

Sollten Sie Fragen zu diesem oder weiteren Themen der U3-Betreuung haben, können Sie sich jederzeit gern telefonisch unter 0341-3378021 (Kanzlei Leipzig) oder 034297-162400 (Kanzlei Großpösna) mit mir in Verbindung setzen.

Ihre Rechtsanwältin M. Turowski